

**Gemeinde Kürnbach
Landkreis Karlsruhe**



SATZUNG

zur 1. Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Kürnbach vom 28.11.2001

SATZUNG

zur 1. Änderung der

Hauptsatzung

der Gemeinde Kürnbach vom 28.11.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Ältestenrat

§ 3 a wird eingefügt mit folgende Fassung:

Der Gemeinderat bildet auf Grund von § 33 a GemO einen Ältestenrat. Dieser berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft

Kürnbach, den 18.12.2019

Armin Ebhart
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung 1. Änderung der Hauptsatzung

Aktenzeichen	020.051	
	Vorlage Nummer	115/2019
	Beschlussfassung im Gemeinderat	17.12.2019
	Bekanntmachung	16.01.2020
	Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnbach	Nr. 3/2020
	Inkrafttreten	01.01.2020
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	17.01.2020